

## Geschäftsordnung des Vorstands

Die in der Geschäftsordnung verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

### 1. Allgemeines

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des ÖTTV nach dem Vereinsgesetz 2002.
- (2) Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang und die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands des ÖTTV.
- (3) Wird eine relevante Bestimmung der Satzungen des ÖTTV geändert, so verlieren betroffene Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen an dieser Geschäftsordnung sind durch die Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

### 2. Organisation des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des ÖTTV und die Erledigung aller Aufgaben, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung ist in den Satzungen des ÖTTV § 9 Abs. 3 geregelt.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.
- (4) Die konkreten Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder werden in Pkt. 5. dieser Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind:
  - a) Der Präsident (Vorstandsvorsitzender)
  - b) Der Vizepräsident Organisation (Generalsekretär)
  - c) Der Vizepräsident Finanzen (Leiter Finanzen)
  - d) Der Vizepräsident Sport (Sportdirektor)
  - e) Der Bundesliga-Vorsitzende
- (6) Die drei Vertreter der Präsidentenkonferenz haben Sitz ohne Stimm-, aber mit Vetorecht.

### 3. Vertretung

Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten Organisation vertreten. Im Falle einer Verhinderung eines Vizepräsidenten wird dieser durch einen anderen Vizepräsidenten vertreten. Im Falle der Verhinderung des Bundesliga-Vorsitzenden wird dieser durch seinen Stellvertreter vertreten.

### 4. Funktionsperioden

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstandes ist in den Satzungen des ÖTTV in § 5 Abs. 3 geregelt.

## 5. Aufgaben des Vorstands als Kollegialorgan

- (1) Die Kernaufgaben des Vorstands sind alle Tätigkeiten, die der Erreichung des Verbandszweckes nach den Satzungen des ÖTTV dienen.
- (2) Diese Aufgaben beinhalten auch jene Aufgaben, die nach dieser Geschäftsordnung nicht einem der Vorstandsmitglieder obliegen.
- (3) Insbesondere sind das folgende Aufgaben:
  - a) Geschäftsführung des ÖTTV unter Wahrung der österreichischen Gesetze und der Satzungen des ÖTTV, der ETTU und der ITTF.
  - b) Vorlage von Einzelinvestitionen außerhalb des Jahresbudgets mit einer Investition, die mehr als € 10.000,- beträgt, zur Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz.
  - c) Vorlage von Dauerverpflichtungen außerhalb des Jahresbudgets mit einer Gesamtinvestition, die mehr als € 10.000,- beträgt, zur Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz.
  - d) Einsetzen von Ausschüssen und deren Mitgliedern.
  - e) Vierteljährliche verpflichtende Berichterstattung an die Präsidentenkonferenz.
  - f) Vorlage eines Jahresbudgets für das nächste Kalenderjahr an die Präsidentenkonferenz. Dies hat bis spätestens Ende November zu erfolgen.
  - g) Etwaige Vorbereitung der Sitzungen der Präsidentenkonferenz, wenn dies von der Präsidentenkonferenz delegiert wurde.
  - h) Erstellung der Geschäftsordnung des Vorstands, die durch die Präsidentenkonferenz genehmigt werden muss.
  - i) Berechtigung, bei der Generalversammlung Anträge einzubringen.
  - j) Aufbereitung von Anträgen an die Generalversammlung.
  - k) Erstellung des Terminplans des ÖTTV.
  - l) Änderungen des Regelwerks und der Geschäftsordnungen, soweit dies nicht der Generalversammlung oder der Präsidentenkonferenz vorbehalten ist.
  - m) Bearbeitung von Anträgen für die Verleihung von Ehrenzeichen.

## 6. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Präsident (Vorstandsvorsitzender)
  - a) Der Vorstandsvorsitzende vertritt und repräsentiert den ÖTTV nach innen und außen, sofern er dies nicht an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert.
  - b) Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung.
  - c) Er hat einen schriftlichen Tätigkeitsbericht für die Generalversammlung zu erstellen.
  - d) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert und organisiert die Tätigkeiten innerhalb des Vorstands.
  - e) Er leitet die Sitzungen und die Abstimmungen des Vorstands.
  - f) Der Vorstandsvorsitzende erstellt in Absprache mit der Präsidentenkonferenz Stellen-Ausschreibungen und führt gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Vizepräsidenten Anstellungen und Kündigungen von Mitarbeitern durch.
  - g) Er übernimmt die Marketing-, Medien- und Kommunikationsaufgaben.
  - h) Er führt Mitarbeitergespräche mit den Angestellten im ÖTTV.

- i) Er sorgt für den Aufbau und die Pflege von internationalen Kontakten und Beziehungen.
- j) Er kann an den Sitzungen aller Ausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Vizepräsident Organisation (Generalsekretär)

- a) Der Vizepräsident Organisation leitet den nationalen Spielbetrieb. Dazu gehören alle Turniere, die der ÖTTV veranstaltet (Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Top-Turniere).
- b) Er leitet das Sekretariat des ÖTTV.
- c) Er organisiert alle Sitzungen des Vorstands und der Präsidentenkonferenz, wenn dies an ihn delegiert wurde.
- d) Er übernimmt in Absprache mit dem Vorstand die Verhandlungen und die Kommunikation mit den Fördergebern.
- e) Er organisiert die Termin-Konferenz und erstellt den Terminplan.
- f) Er führt das Personal im Bereich Organisation und ist für dessen Kontrolle in allen Belangen zuständig (Zeitaufzeichnung, Urlaube, Arbeitsfortschritt).
- g) Der Vizepräsident Organisation übernimmt die Kommunikation und die Koordination zwischen ÖTTV-Gremien und LTTV.
- h) Er berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden.
- i) Er hat einen schriftlichen Tätigkeitsbericht für die Generalversammlung zu erstellen.
- j) Er ist Mitglied im Handbuchausschuss.

(3) Vizepräsident Finanzen (Leiter Finanzen)

- a) Der Vizepräsident Finanzen leitet den wirtschaftlichen und kaufmännischen Betrieb des ÖTTV.
- b) Er erstellt die Jahresabschlüsse und die finanzielle Jahresplanung.
- c) Er ist zuständig für alle Genehmigungen im Beschaffungswesen.
- d) Er führt das Personal im Bereich der Finanzen und ist für dessen Kontrolle in allen Belangen zuständig (Zeitaufzeichnung, Urlaube, Arbeitsfortschritt).
- e) Der Vizepräsident Finanzen bereitet Dienstverträge mit neuen Angestellten vor.
- f) Er erstellt Stellenbeschreibungen für alle Dienstnehmer des ÖTTV.
- g) Er berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden.
- h) Er hat einen schriftlichen Tätigkeitsbericht für die Generalversammlung zu erstellen.
- i) Er ist Mitglied eines allfälligen Finanzausschusses.

(4) Vizepräsident Sport (Sportdirektor)

- a) Der Vizepräsident Sport leitet den sportlichen Betrieb des ÖTTV.
- b) Er übernimmt die Entwicklung, die Leitung und die operative Umsetzung eines Leistungs- und Spitzensportkonzeptes zur Erreichung von Höchstleistungen.
- c) Der Vizepräsident Sport ist für den Auf- und Ausbau der Trainerstruktur sowie für die Aus- und Fortbildung der Trainer, Instrukturen und Übungsleiter in Österreich zuständig.
- d) Er fördert die Bereiche Sportwissenschaft, Sportmedizin und Leistungsdiagnostik.
- e) Er berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden.
- f) Er hat einen schriftlichen Tätigkeitsbericht für die Generalversammlung zu erstellen.

- g) Er ist Mitglied des Sport- und des Nachwuchsausschusses sowie des Bundesliga-Ausschusses.

(5) Bundesliga-Vorsitzender

- a) Der Bundesliga-Vorsitzende vertritt die Anliegen der Bundesliga im Vorstand des ÖTTV.
- b) Die genauen Aufgaben des Bundesliga-Vorsitzenden sind in der Geschäftsordnung der Bundesliga geregelt.

**7. Aufgaben der Vertreter der Präsidentenkonferenz**

- a) Die drei Vertreter der Präsidentenkonferenz agieren als verlängerter Arm der Präsidentenkonferenz und haben in allen Sitzungen des Vorstandes die Interessen der Präsidentenkonferenz zu vertreten.
- b) Die drei Vertreter der Präsidentenkonferenz sind zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Berater des Vorstandes zu jeder Vorstandssitzung beizuziehen. Sie besitzen dort Veto-, aber kein Stimmrecht. Im Falle eines Vetos ist jedes Vorstandsmitglied und die Vertreter der Präsidentenkonferenz zu informieren und die Präsidentenkonferenz in Kenntnis zu setzen, um im Wege eines Umlaufbeschlusses eine Entscheidung zu treffen.
- c) Die genauen Aufgaben der Vertreter der Präsidentenkonferenz sind in der Geschäftsordnung der Präsidentenkonferenz geregelt, die in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss.

**8. Sitzungen**

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands führt der Vorstandsvorsitzende (siehe Satzungen des ÖTTV § 9 Abs. 4), im Verhinderungsfall siehe Pkt. 3 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit festzustellen und anschließend die Tagesordnung genehmigen zu lassen. Änderungen oder Ergänzungen sind zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es gegebenenfalls entziehen. Er hat für die Ordnung im Sitzungsverlauf zu sorgen, er kann die Anzahl der Wortmeldungen pro Vorstandsmitglied bzw. eine Begrenzung der Redezeit festlegen.

Der Vorsitzende hat über Anträge der Vorstandsmitglieder abstimmen zu lassen.

Er kann eine Sitzung für Beratungen unterbrechen. Eine Unterbrechung auf unbestimmte Zeit ist nicht gestattet.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht der Antragstellung bei jedem Diskussionspunkt.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Vertreter beruft aus eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

Sitzungen können auch ohne physische Anwesenheit als virtuelle Sitzungen abgehalten werden.

Sitzungen müssen mindestens vierteljährlich abgehalten werden.

- (5) Die vom Vorsitzenden festzulegende Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
  - b) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
  - c) Anträge der Vorstandsmitglieder
  - d) Berichte der Vorstandsmitglieder
  - e) Allfälliges
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (7) Für die Beschlussfassung und das Stimmrecht gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Mitglieder des Vorstands haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
  - b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
  - c) Jedes Vorstandsmitglied hat je eine Stimme.
  - d) Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen als nicht gewertet und werden daher bei der Zählung der erforderlichen Mehrheiten nicht mitgezählt. Zumindest drei Stimmen müssen gültig sein, ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.
  - e) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
  - f) Bei dringenden Entscheidungen kann eine Abstimmung mittels Umlaufbeschlusses per E-Mail erfolgen.
- (8) Der Vorsitzende ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Er kann das Protokoll selbst führen, die Protokollführung abgeben oder dafür zeitgerecht einen Dienstnehmer des ÖTTV zur Sitzung einladen.
- (9) Von jeder Sitzung ist zeitnah, nach Möglichkeit aber spätestens nach zwei Wochen, ein Protokoll zu erstellen und an die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Präsidentenkonferenz zu versenden sowie ein Beschlussprotokoll zu erstellen und an die Vorstandsmitglieder, an alle Ausschuss-Vorsitzenden, an alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie an die Rechnungsprüfer zu versenden. Die Versendung hat in beiden Fällen über das ÖTTV-Sekretariat zu erfolgen.

In den Protokollen sind der Ort, die Beginnzeit und das Ende der Sitzung, sowie die Anwesenden anzuführen; ebenso die Tagesordnungspunkte, Beschlussfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein für den ÖTTV wesentliche Tatsachen und Wortmeldungen.